**SYSCON GmbH**
Am Rothenbach 19
D-99610 Sömmerda

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: August 2023

## § 1
## Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") gelten für alle Verträge, in denen die SYSCON GmbH („SYSCON") als Verkäufer auftritt. Die AGB gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten mit der Erteilung des Auftrages als vom Besteller („Kunde") anerkannt, ausschließlich und rechtsverbindlich. Abweichende Bedingungen des Kundes bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch SYSCON. Abweichungen von den AGB bei früheren Verträgen sind für dieses Geschäft unwirksam. Im Rahmen einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Verträge zwischen SYSCON und dem Käufer, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

## § 2
## Angebote

(1) Angebote der SYSCON sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.

(2) Werden mit einem Angebot Unterlagen überlassen, welche Abbildungen, Entwürfe, Beschreibungen, o.ä., enthalten, gelten diese nur als vereinbarte Beschaffenheit, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## § 3
## Preise & Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, gelten die SYSCON-Preise netto und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen der SYSCON sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## § 4
## Lieferung

(1) Der Beginn der durch SYSCON angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, ist SYSCON berechtigt, den dadurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) SYSCON ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart.

## § 6
## Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt so lange Eigentum der SYSCON, bis alle Forderungen erfüllt sind, die der SYSCON gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen.

(2) Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere, sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – hat SYSCON das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem eine angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen ist. Die für die Rücknahme anfallenden Kosten trägt der Kunde.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Müssen Wartungs-, Inspektions- und/oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

(4) Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange kein Zahlungsverzug besteht. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen Dritte aus einem Weiterverkauf sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an SYSCON ab. SYSCON nimmt die Abtretung an.

(5) Der Kunde darf die so abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für SYSCON einziehen, bis SYSCON diese Ermächtigung widerruft. Das Recht von SYSCON, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird SYSCON die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(6) Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere bei Zahlungsverzug – kann SYSCON von ihm verlangen, die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und SYSCON alle Unterlagen auszuhändigen sowie alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlich bzw. dienlich sind.

(7) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird für SYSCON vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, im fremden Eigentum stehenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt SYSCON Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive USt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen bei Verarbeitung. Es gilt für die so entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(8) Wird die Vorbehaltsware mit anderen SYSCON nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt SYSCON Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive USt.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und SYSCON sich bereits jetzt darüber einig, dass der Kunde SYSCON anteilsmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. SYSCON nimmt diese Übertragung an.

(9) Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde unentgeltlich für SYSCON verwahren.

(10) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum der SYSCON hinweisen und außerdem SYSCON unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit SYSCON ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der SYSCON in diesem Zusammenhang entstehenden erforderlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

(11) Wenn der Kunde dies verlangt, ist SYSCON verpflichtet, die SYSCON zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von SYSCON gegen den

Kunden um mehr als 20 % übersteigt. SYSCON darf jedoch die durch Übersicherung freizugebenden Sicherheiten bestimmen.

## § 7
## Gewährleistung

(1) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht SYSCON eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei unverzüglicher, sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, ansonsten unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunde bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an SYSCON zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet SYSCON die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht für erhöhte Kosten, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(2) Der Kunde verpflichtet sich die festgestellten Mängel detailliert zu beschreiben, sodass anhand der Mängelanzeige eine Schlüssigkeitsprüfung durch SYSCON vorgenommen werden kann.

(3) Bei begründeter Mängelrüge ist SYSCON nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung durch SYSCON den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Gewährleistungsansprüche verjähren 1 Jahr nach Erhalt der Ware, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder nachfolgende Regelungen etwas Anderes vorschreiben. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht am Liefer- und Leistungsgegenstand selbst entstandener Schäden. Ausgenommen von der 1-jährigen Verjährungsfrist sind Schadensersatzansprüche für Körperschäden und Gesundheitsschäden, für welche die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten.

## § 8
## Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung von SYSCON auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Regelung eingeschränkt.

(2) SYSCON haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung bzw. die Bereitstellung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Defekt bzw. Mangel am Vertragsgegenstand auf dessen natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel SYSCON gegenüber nicht unverzüglich nach dessen Bekanntwerden angezeigt hat.

(4) Der Gewährleistungsausschluss gilt auch, wenn der Kunde SYSCON die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht unverzüglich eingeräumt hat oder der Vertragsgegenstand überbeansprucht wurde und/oder einer unsachgemäßen Behandlung unterzogen worden ist.

(5) Ausgeschlossen ist die Gewährleistung auch in dem Fall, dass der Vertragsgegenstand unsachgemäß durch den Kunden selbst oder durch von diesem beauftragte Dritte instandgesetzt wurde oder die Wartungs- und Pflegehinweise des Herstellers missachtet wurden.

(6) Soweit SYSCON dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SYSCON bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die SYSCON bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. Produktionsausfall) haftet SYSCON nur im Falle des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für entgangene Gewinne oder Materialmehrverbräuche. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten von Organen, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SYSCON.

(8) Soweit SYSCON technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von SYSCON geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(9) Diese Einschränkungen gilt nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem ProdHaftG.

## § 9
## Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch SYSCON nicht auf Dritte übertragen (Abtretungsverbot).

(2) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur dann zu, wenn dieses aus demselben konkreten Vertragsverhältnis resultiert und wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zu Grunde liegende Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

## § 10
## Sonstiges

(1) Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes. Gerichtsstand ist nach Wahl von SYSCON der eigene Firmensitz oder der des Kunden.

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.